

Aktenzeichen IDSG 04/2019

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin zu 1) –

- Antragsteller zu 2) –

gegen

Datenschutzzentrum

- Antragsgegner zu 1) –

Caritasverband

- Antragsgegner zu 2) -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 29. November 2021

b e s c h l o s s e n

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 1. die Antragstellerin zu 1. dadurch in ihren kirchlichen Datenschutzrechten verletzt hat, dass er ihre Beschwerde gegen die Verwendung eines offenen E-Mail-Verteilers durch den Antragsgegner zu 2. nicht beschieden hat.

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 2. durch die Verwendung eines offenen E-Mail-Verteilers in der Rund-E-Mail vom x. Dezember 2018 an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projekts „Wunsch-Großeltern“ unbefugt personenbezogene Daten der Antragstellerin zu 1. aus ihrem Privat- und Familienleben verbreitet und sie dadurch in ihren kirchlichen Datenschutzrechten verletzt hat.

Die Klage der Antragstellerin zu 1. wird, soweit sie auf die Feststellung gerichtet ist, dass der Datenschutzverstoß schwerwiegend ist, als unzulässig verworfen. Im Übrigen wird ihre Klage als unbegründet zurückgewiesen.

Die Klage des Antragstellers zu 2. wird als unzulässig verworfen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

¹ Der Antragsgegner zu 2. betrieb als Träger des Mehrgenerationenhauses X das dort angesiedelte Projekt „Wunsch-Großeltern“, für das die Antragstellerin zu 1. ein Teilnahmeinteresse bekundete. Sie, bezeichnet als „Wunsch-Großeltern, und der Antragsgegner zu 2. unterzeichneten unter dem xx. Juni 2018 eine schriftliche „Vereinbarung mit den „Wunsch-Großeltern“, in der unter anderem geregelt ist, dass die Tätigkeit als „Wunschoma“ ehrenamtlich sei und die Wunsch-Großeltern sich mit dem in der Vereinbarung

näher umschriebenen „Selbstverständnis der Großelternvermittlung des Caritasverbandes“ einverstanden erklärten. Die Antragstellerin zu 1. gab in dem von ihr ausgefüllten „Fragebogen für Wunsch-Großeltern“ ihre E-Mail-Anschrift an. Sie antwortete darin auf die Frage, wie ihr Partner ihr Engagement als „Wunsch-Oma“ sehe, „positiv/neugierig“. In einer Datenschutzerklärung willigte sie ein, dass ihre angegebenen persönlichen Daten durch den Antragsgegner zu 2. erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Der Antragsgegner zu 2. ließ sich polizeiliche Führungszeugnisse beider Antragsteller vorlegen.

2 Eine beim Antragsgegner zu 2. beschäftigte Jahrespraktikantin sandte in dessen Namen am x. Dezember 2018 eine E-Mail (im Folgenden: Rund-E-Mail) an alle als Wunsch-Großeltern registrierten Personen. Im Adressfeld sind nach den Worten „To: Wunschgrosseltern Projekt:“ alle Empfänger, darunter die Antragstellerin zu 1. und zwei weitere Einzelpersonen sowie neun (Ehe-)Paare, mit ihrer jeweiligen E-Mail-Anschrift für alle offen aufgeführt. Im Text der Rund-E-Mail heißt es:

3 „Liebe Familien, liebe Wunschgroßeltern,
anbei senden wir Ihnen einen Weihnachtsgruß und eine Einladung zum gemeinsamen Beisammensein im nächsten Jahr.“

4 Mit E-Mail vom xx. Dezember 2018 bat die Antragstellerin zu 1. den Antragsgegner zu 2., es wieder rückgängig zu machen, dass in deren Schreiben an die Wunsch-Familien/-Großeltern alle Adressaten mit ihrem Namen und ihrer E-Mail-Anschrift für alle Empfänger sichtbar aufgeführt seien. Sie habe unterschrieben, dass die Antragsgegnerin zu 2. ihre Daten im hausinternen PC führe, aber doch nicht „das“. Sie müsse nun befürchten, in der Presse oder bei Facebook aufzutauchen. Das sei ein gravierender Vorgang und es seien wohl Maßnahmen notwendig, um weiteren Schaden abzuwenden.

5 Der Antragsgegner zu 2. entschuldigte sich im Schreiben vom xx. Dezember 2018 bei der Antragstellerin zu 1. und gleichlautend bei den anderen Adressaten der Rund-E-Mail für den offenen Verteiler. Sie bitte, die E-Mail-Adressen aus dem je eigenen Mail-Archiv zu entfernen und die Löschung kurz zu bestätigen sowie mitzuteilen, ob die genutzte E-Mail-Adresse künftig weiter verwendet werden dürfe. Ebenfalls am . Dezember 2018 (eingegangen am 8. Januar 2019) meldete der Antragsgegner zu 2. dem Antragsgegner zu 1. den Vorfall und berichtete von den ergriffenen Maßnahmen.

6 Die Antragsteller wandten sich ausweislich eines in diesem Verfahren vorgelegten Doppels mit Schreiben vom 28. Dezember 2018 an den Antragsgegner zu 2. und bezeichneten darin die Behandlung ihrer „Beschwerde“ als unzureichend. Parallel sandte der Antragsteller zu 2. dieses Schreiben per E-Mail am 29. Dezember 2018 auch an den XX Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Information und weiteren Veranlassung. Dieser leitete die Eingabe, bei der die Kopfzeile mit den Absenderangaben und der Datumsangabe sowie die Unterschriftenzeile abgedeckt oder nicht mitfotokopiert sind, mit Schreiben vom 9. Januar 2019 zuständigshalber dem Antragsgegner zu 1. weiter. In der Eingabe führten die Antragsteller unter anderem aus, das Schreiben des Antragsgegners zu 2. vom xx. Dezember 2018 an die Antragstellerin zu 1. sei der Versuch einer Bagatellisierung, mit dem die rechtliche und soziale Tragweite des Vorgangs, in dem es um höchstpersönliche Umstände des Familienlebens, der

sozialen Beziehungen und um Motive, Einstellungen und Präferenzen gehe, gründlich verkannt werde. Die Betroffenen müssten befürchten, dass die dem Antragsgegner anvertrauten Informationen unkontrolliert verwendet und weitergegeben würden, bis hin zum Gerede im privaten und beruflichen Umfeld und zur Verbreitung in sozialen Medien. Die „Vereinbarung mit den Wunsch-Großeltern“ sei nicht abgeschlossen worden.

7 Der Antragsgegner zu 1. holte beim Antragsgegner zu 2. eine Stellungnahme und zugehörige Unterlagen ein. Den Antragsteller zu 2. bat er mit Schreiben vom 21. März 2019 um Beantwortung darin formulierter Fragen zum Sachverhalt. Die Antragsteller baten in ihrem Antwortschreiben vom 12. April 2019, zukünftig zu beachten, dass es sich um die Eingabe von zwei Personen handele. Im Übrigen bemängelten sie, bis dato weder eine Stellungnahme noch eine Entschuldigung des Verbandsdirektors oder eines anderen für den Vorgang Verantwortlichen erhalten zu haben. Sie könnten sich nicht vorstellen, dass für eine Datenschutzbehörde der Zusammenhang zwischen dem Inhalt einer E-Mail und den mit der Versendung an einen bestimmten Verteilerkreis implizit mitübermittelten Kontextinformationen „nicht herstellbar“ sei.

8 Durch Bescheid vom 10. Juli 2019 an den Antragsteller zu 2. erklärte der Antragsgegner zu 1., die Angelegenheit werde vor dem Hintergrund als erledigt angesehen, dass nach wie vor unklar sei, worin eine Datenschutzverletzung zu Lasten des Antragstellers zu 2. bestehe. Was den gerügten Vorfall angehe, seien die betroffenen Personen im Sinne des § 34 KDG benachrichtigt worden und weitere technische und organisatorische Maßnahmen („Verabschiedung einer verbindlichen Richtlinie, Unterweisung der Mitarbeitenden, Sperrung im System etc.“) getroffen worden. Die Bitte um Entschuldigung schließlich sei nicht datenschutzrechtlicher Natur.

9 Mit E-Mail-Schreiben vom 11. Juli 2019 stellte der Antragsgegner zu 1. gegenüber dem Antragsgegner zu 2. zu fest, dass die durch die Datenschutzverletzung betroffenen Personen im Sinne des § 34 KDG benachrichtigt und „weitere technische und organisatorische Maßnahmen (Verabschiedung einer verbindlichen Richtlinie, Unterweisung der Mitarbeitenden, Sperrung im System etc.)“ getroffen worden seien, weshalb die Angelegenheit als erledigt betrachtet werde.

10 Am 18. Juli 2019 haben die Antragsteller durch je eigene Schriftsätze vom 16. Juli 2018 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt. Der Antragstellerin zu 1. geht es um die Feststellung, dass durch die Nichtbeachtung ihrer Eingabe ihre Datenschutzrechte verletzt worden seien. Der Antragsteller zu 2. strebt die Aufhebung des vom Antragsgegner zu 1. erlassenen Bescheides an. Beide begehren darüber hinaus die Feststellung, dass der Antragsgegner zu 2. durch die Mitteilung höchstpersönlicher Umstände des Privat- und Familienlebens an einen größeren Personenkreis mittels Verwendung eines offenen E-Mail-Verteilers einen schwerwiegenden Datenschutzverstoß begangen habe, und die Feststellung, dass der Antragsgegner zu 2. ihr Recht, nicht wegen der Wahrnehmung ihrer datenschutzrechtlichen Belange diskriminiert zu werden, in schwerwiegender Weise verletzt habe.

11 Zur Begründung bringen sie im Wesentlichen vor:

Ihre Anträge seien zulässig. Die vom XX Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Antragsgegner zu 1. weitergeleitete Eingabe vom 28. Dezember 2018 stamme dem Briefkopf wie den Unterschriften nach auch von der Antragstellerin zu 1., so dass bei diesem eine datenschutzrechtliche Beschwerde eingegangen sei. In ihren weiteren Schreiben hätten sie ausdrücklich die Bescheidung auch der Antragstellerin zu 1. angemahnt. Der Aufhebungsantrag des Antragstellers zu 2. sei statthaft, da die Aufhebung eines rechtlich unzutreffenden und daher die Rechte eines Betroffenen verletzenden Bescheides unabhängig vom Wortlaut der KDSGO zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes, wie er von der DSGVO gefordert sei, geboten sei.

12 Die Anträge seien auch begründet.

Der Antragsteller zu 2. sei Betroffener. Wenn er auch in der Rund-E-Mail nicht gesondert aufgeführt worden sei, hätten deren Empfänger von seiner Beteiligung als Ehemann ausgehen müssen, da es um das Projekt „Wunsch-Großeltern“ gegangen sei. Dementsprechend habe der Antragsgegner zu 1. im Bescheid an ihm die Erledigung der Angelegenheit damit begründet, dass der Antragsgegner zu 2. als Verantwortlicher selbst die Datenschutzverletzung erkannt und gemeldet und die sich daraus ergebenden Maßnahmen getroffen habe.

13 Nach dem eigenen Vortrag des Antragsgegners zu 1. liege in dem Versenden der fraglichen E-Mail mit offenem Verteiler ein Datenschutzverstoß. Dieser sei schwerwiegend und nicht etwa nur datenschutztechnischer Art, wie der Antragsgegner es mit seiner bagatellisierenden Entschuldigung suggeriere. Es sei rechtlich anerkannt, dass zur Bestimmung des Gegenstandes einer Datenübermittlung der (soziale und kommunikative) Kontext heranzuziehen sei. Hier seien gegenüber den Empfängern eine Reihe kommunikativer und sozialer Tatbestände (Bestehen eines Kontakts mit der versendenden Stelle, Ort, Zeit und Thema dieses Kontakts, Teilnahme an dem Projekt als Wunsch-Großmutter oder -vater, zu Grunde liegende persönliche, soziale, familiäre und psychologische Disposition) offengelegt worden. Wie bei jeder Art von Partnerschaftsvermittlung bestehe für den Vermittler das Gebot absoluter Diskretion. Es müsse der Entscheidung der Betroffenen vorbehalten bleiben, bei welcher Gelegenheit und in welchem Umfang solche höchstpersönlichen Informationen Dritten mitgeteilt würden.

14 Sie, die Antragsteller, seien ferner aus datenschutzrechtlichen Gründen diskriminiert worden. Entgegen der Ankündigung in der Rund-E-Mail seien sie nicht zum Erfahrungsaustausch zwischen dem Projektträger und den Projektteilnehmern eingeladen worden. Auch sonst hätten sie keinerlei weitere Informationen zu dem Projekt erhalten, an dem sie als Wunsch-Großeltern aktiv teilgenommen hätten. Offensichtlich habe der Antragsgegner zu 2. beschlossen, sie von jeder weiteren Zusammenarbeit auszuschließen, und ihre Namen und Anschriften aus dem Postverteiler für eventuelle weitere Projektunterlagen entfernt. Sie seien davon nicht unterrichtet worden. Da keinerlei andere Gründe ersichtlich seien, müsse davon ausgegangen werden, dass der Antragsgegner zu 2. sie allein deshalb von dem Projekt ausgeschlossen habe, weil sie ihre Datenschutzrechte geltend gemacht hätten.

15 I. Die Antragstellerin zu 1. beantragt sinngemäß,

1. festzustellen, dass der Antragsgegner zu 1. durch die Nicht-beachtung ihrer Beschwerde vom 28. Dezember 2018 ihre Datenschutzrechte verletzt hat,

2. festzustellen, dass der Antragsgegner zu 2. durch die Mitteilung höchstpersönlicher Umstände des Privat- und Familienlebens an einen größeren Personenkreis aufgrund der Verwendung eines offenen E-Mail-Verteilers einen schwerwiegenden Datenschutzverstoß begangen hat,
3. festzustellen, dass der Antragsgegner zu 2. ihr Recht, nicht wegen der Wahrnehmung ihrer datenschutzrechtlichen Belange diskriminiert zu werden, in schwerwiegender Weise verletzt hat.

16 II. Der Antragsteller zu 2. beantragt sinngemäß,

1. den Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 10. Juli 2019 aufzuheben
2. festzustellen, dass der Antragsgegner zu 2. durch die Mitteilung höchstpersönlicher Umstände des Privat- und Familienlebens an einen größeren Personenkreis aufgrund der Verwendung eines offenen E-Mail-Verteilers einen schwerwiegenden Datenschutzverstoß begangen hat,
3. festzustellen, dass der Antragsgegner zu 2. sein Recht, nicht wegen der Wahrnehmung seiner datenschutzrechtlichen Belange diskriminiert zu werden, in schwerwiegender Weise verletzt hat.

17 Der Antragsgegner zu 1. beantragt,

die Anträge zu I.1. und I.3. der Antragstellerin zu 1. als unzulässig zu verwerfen und ihren Antrag zu I.2. als unbegründet zurückzuweisen sowie die Anträge des Antragstellers zu 2. als unzulässig zu verwerfen.

18 Er bringt vor: Der von der Antragstellerin zu 1. gestellte Antrag zu 1. sei unzulässig, da ihm eine Untätigkeit nicht vorzuhalten sei. Sie habe keine Beschwerde bei ihm eingereicht. Nachfragen bei ihr seien unbeantwortet geblieben. Ihr gegenüber sei auch keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erlassen worden. Ihr Antrag zu 2. sei unbegründet. Die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch den Antragsgegner zu 2. sei wegen der von ihr erteilten Einwilligung rechtmäßig. Eine weitergehende Datenschutzverletzung als das nicht datenschutzkonforme Versenden der streitbefangenen Rund-E-Mail liege nicht vor. Auf diese Verletzung sei der Verantwortliche durch ihn, den Antragsgegner zu 1., durch E-Mail vom 11. Juli 2019 hingewiesen worden. Dieser habe die betroffenen Personen im Sinne des § 34 KDG benachrichtigt und weitere technische und organisatorische Maßnahmen (Verabschiedung einer verbindlichen Richtlinie, Unterweisung der Mitarbeitenden, Sperrung im System) umgesetzt. Der vorgebrachte Bezug, dass Informationen über soziale Beziehungen, Motive, Einstellungen und Präferenzen bekannt geworden seien, lasse sich nicht herstellen. Vielmehr hätten sich die Teilnehmer des Projekts „Wunsch-Großeltern“ zudem bei dem angekündigten Treffen zum Erfahrungsaustausch, welcher der Antragstellerin nach ihrer Angabe im Interessentenbogen als Rahmenbedingung für ihre Tätigkeit wichtig gewesen sei, kennengelernt.

19 Die gegen ihn gerichteten Anträge des Antragstellers zu 2. seien bereits unzulässig und deshalb nach § 14 Abs. 2 lit. a) KDSGO zu verwerfen. Der auf Aufhebung des Bescheides vom 10. Juli

2019 gerichtete Antrag sei nicht statthaft. Die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung sehe nicht die Aufhebung des jeweils beanstandeten Bescheides der Datenschutzaufsicht vor. Die Unzulässigkeit des auf Feststellung eines schwerwiegenden Datenschutzverstößes gerichteten Antrags des Antragstellers zu 2. folge daraus, dass dieser keine betroffene Person im Sinne der § 4 Nr. 1 KDG, § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO sei. Entgegen dem Eindruck, der durch die Form der Weiterleitung der streitbefangenen Rund-E-Mail an den XX Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch den Antragsteller zu 2. erzeugt worden sei, sei seine E-Mail-Anschrift nicht in der Rund-E-Mail aufgeführt. Seine personenbezogenen Daten seien auch nicht auf sonstige Weise durch die Rund-E-Mail bekanntgegeben worden. Die Antragstellerin zu 1. habe eine Vereinbarung über ihre Teilnahme an dem Projekt „Wunschgroßeltern“ geschlossen. Der Antragsteller zu 2. sei weder Partner der Vereinbarung noch auf sonstige Weise Teilnehmer des Projekts gewesen. Allein seine faktische Betroffenheit als Ehepartner der „Wunschoma“ führe nicht zu einer Betroffenheit im datenschutzrechtlichen Sinne durch Weitergabe der E-Mail-Anschrift der Antragstellerin zu 1. im Kreis der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Projekts.

20 Der Antragsgegner zu 2. beantragt sinngemäß,
die gegen ihn gerichteten Anträge zu I.3. und II.3. der Antragsteller zurückzuweisen.

21 Zur Begründung bringt er vor: Auf das Schreiben vom xx. Dezember 2018 an die Empfänger der Rund-E-Mail, unter anderem an die Antragstellerin zu 1., ob er die versehentlich für alle Empfänger einsehbare E-Mail-Adresse weiterverwenden dürfe, sei bisweilen keine Rückmeldung erfolgt. So sei die E-Mail-Adresse der Antragstellerin zu 1. nicht mehr verwendet worden. Das in der Rund-E-Mail angekündigte Treffen habe aufgrund geringer Teilnehmerzahl nicht stattgefunden. Darüber seien nur die Teilnehmenden, welche sich bereits angemeldet hätten, informiert worden. Im weiteren Jahresverlauf habe es keine Austauschtreffen gegeben. Das sei auch von keinem Teilnehmenden explizit gewünscht worden. Daher sei keine Einladung erfolgt, die hätte vorenthalten werden können. Die über ihn – den Antragsgegner zu 2. – vermittelte Familie habe den Kontakt zur Antragstellerin zu 1. auf eigenen Wunsch eingestellt.

22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners.

Entscheidungsgründe:

23 Für die wegen des sachlichen Zusammenhangs in diesem Verfahren zu gemeinsamer Entscheidung verbundenen Klagen der Antragstellerin zu 1. und des Antragstellers zu 2. ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig. Nach diesen Vorschriften ist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen

Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

24 A. Die Klage der Antragstellerin zu 1. ist teils erfolgreich, teils erfolglos.

25 I. Der Antrag zu 1. der Antragstellerin zu 1. ist zulässig und begründet.

26 1. Dieser auf Feststellung einer Datenschutzverletzung durch Nichtbeachtung ihrer Eingabe gerichtete Antrag ist zulässig.

27 a) Der Antrag ist gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO als Feststellungsantrag, gerichtet auf die Feststellung eines Datenschutzverstoßes des Antragsgegners zu 1. durch „Nichtbeachtung der Eingabe“ statthaft.

28 b) Der Antragstellerin ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KDSGO ist eine Antragsbefugnis auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist oder nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht ergangen ist.

29 Dadurch, dass der XX Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Schreiben vom 9. Januar 2019 die Eingabe, die der Antragsteller zu 2. diesem am 29. Dezember 2018 zugesandt hatte, zuständigkeithalber mit der Bitte um Übernahme der Bearbeitung an den Antragsgegner zu 1. weiterleitete, war bei diesem eine datenschutzrechtliche Beschwerde auch der Antragstellerin zu 1. eingegangen. Zwar verweist die Betreffzeile des Übersendungsschreibens auf eine Eingabe allein des Antragstellers zu 2. und sind in der von diesem per E-Mail zugesandten Eingabe sowohl der Briefkopf als auch die Unterschriftenzeile abgeschnitten bzw. abgedeckt. Aber im Text der Eingabe ist von „wir“ und „uns“ die Rede und bei den mitübersandten Anlagen befindet sich das an die Antragstellerin zu 1. gerichtete Entschuldigungsschreiben des Antragsgegners zu 2. Spätestens mit dem Schreiben vom 12. April 2019 an den Antragsgegner zu 1. hat die Antragstellerin zu 1. eindeutig klargestellt, dass es sich um die Eingabe von zwei Personen handele, sie also eingeschlossen ist. Auf die Beschwerde der Antragstellerin ist innerhalb der bezeichneten Fristen keine Nachricht erfolgt und keine Entscheidung ergangen. Den Schriftverkehr zur Prüfung der auf das Schreiben vom 28. Dezember 2018 hat der Antragsgegner zu 1. ausdrücklich nur mit dem Antragsteller zu 2. geführt und auch ausdrücklich nur ihm gegenüber einen Bescheid in dieser Angelegenheit erlassen.

30 2. Der Antrag zu 1. der Antragstellerin zu 1. ist auch begründet. Der Antragsgegner zu 1. hat dadurch, dass er die als Datenschutzbeschwerde aufzufassende Eingabe der Antragstellerin zu 1. vom 28. Dezember 2018 nicht beachtet, das heißt nicht gemäß § 48 Abs. 2 und 4 KDVG auf diese hin eine Prüfung des Sachverhalts vorgenommen und die Antragstellerin über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichtet hat, eine Datenschutzverletzung begangen. Diese Untätigkeit ist nicht etwa deshalb rechtlich unerheblich, weil der Antragsgegner zu 1. auf die Datenschutzbeschwerde des

Antragstellers zu 2. hin eine datenschutzrechtliche Prüfung wegen der mit offenem Verteiler erfolgten Versendung der streitbefangenen Rund-E-Mail durchgeführt und diesen über das Prüfungsergebnis durch Bescheid vom 10. Juli 2019 unterrichtet hat. Abgesehen davon, dass der Antragsgegner zu 1. sich erklärtermaßen ausschließlich an den Antragsteller zu 2. gewandt hat, verbietet die nach dem KDG gebotene Anknüpfung an die jeweils datenschutzrechtlich betroffene Person eine irgendwie geartete Zurechnung über den ausdrücklichen Adressaten des Bescheides hinaus.

31 II. Der Antrag zu 2. der Antragstellerin zu 1. ist teilweise zulässig und, soweit er zulässig ist, auch begründet.

32 1. Der Antrag ist gemäß § 49 Abs. 2 KDG teilweise zulässig. Hiernach hat jede betroffene Person unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund des KDG zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. Eine derartige Verletzung ihrer personenbezogenen Daten durch Versendung der Rund-E-Mail an einen offenen Verteiler macht die Antragstellerin zu 1. geltend. Sie erstrebt hierbei die Feststellung einer Verletzung, die über die hinausgeht, die von den Antragsgegnern nach Grund, Umfang und Konsequenzen für die Folgenbeseitigung eingeräumt worden ist. Die mit der Verwendung eines offenen Verteilers verbundene Preisgabe der jeweiligen E-Mail-Anschrift des einzelnen Adressaten an alle Empfänger hat der Antragsgegner zu 2. bereits durch das Schreiben vom . Dezember 2018 sinngemäß als Datenschutzverletzung benannt und daran anknüpfende Schutzmaßnahmen (Information aller Empfänger der Rund-E-Mail, Bitte um Löschung der Kontaktdaten und Bestätigung der Löschung, Verabschiedung einer verbindlichen Richtlinie, Unterweisung der Mitarbeitenden, Sperrung im System) ergriffen, die den Antragsgegner zu 1. erst dazu gebracht haben, das eingeleitete Überprüfungsverfahren durch Mitteilung vom 11. Juli 2019 als erledigt zu erklären. Die Antragstellerin will demgegenüber festgestellt wissen, dass die Datenschutzverletzung sich nicht auf die bloße Preisgabe der E-Mail-Anschrift als personenbezogener Angabe beschränkt, vielmehr die Mitteilung höchstpersönlicher Daten des Familienlebens umfasst. Ihr geht es damit auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO um die Feststellung des Umfangs einer Datenschutzverletzung.

33 Ihr Antrag zu 2. ist indes insoweit unzulässig, als sie die Feststellung eines „schwerwiegenden“ Datenschutzverstoßes erstrebt. Einen festgestellten Datenschutzverstoß im Feststellungsausspruch mit diesem Zusatz zu qualifizieren, lässt weder das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz noch die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung zu. Das ist konsequent, weil keine andere rechtliche Vorschrift an eine solche Qualifizierung anknüpft und die jeweilige Folgenbeseitigung sich ausschließlich nach dem Umfang des festgestellten Datenschutzverstoßes bestimmt, zu dem sich die gerichtliche Feststellung verhält (vgl. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO).

- 34 Sollte die Antragstellerin zu 1. mit der Formulierung „Feststellung eines schwerwiegenden Datenschutzverstoßes“ die Feststellung begehren, dass der Antragsgegner zu 2. das Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 11 in Verbindung mit § 4 Nr. 2 KDG verletzt hat, fehlte es an der Antragsbefugnis gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO. Denn es ist nach jeder Betrachtung ausgeschlossen, dass durch die Rund-E-Mail eine der in § 4 Nr. 2 KDG legal definierten besonderen Kategorien personenbezogener Daten verbreitet worden ist (Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person).
- 35 2. Soweit sich der Antrag zu 2. der Antragstellerin zu 1. auf die Feststellung eines „Datenschutzverstoßes...durch die Mitteilung höchstpersönlicher Umstände des Privat- und Familienlebens an einen größeren Personenkreis“ richtet, ist er auch begründet. Der Antragsgegner zu 2. hat durch Verwendung eines offenen E-Mail-Verteilers Umstände des Privat- und Familienlebens der Antragstellerin zu 1. verbreitet.
- 36 Die Bekanntgabe des Namens und der zugehörigen privaten E-Mail-Anschrift kann in Verbindung mit der Mitteilung anderer Daten zu Erkenntnissen über weitere personenbezogene Daten Umstände führen. So ist es etwa, wenn die Verknüpfung des Betreffs und/oder des weiteren Textes der an einen offenen Verteiler versandten E-Mail mit den Empfängernamen und den zugehörigen Anschriften inhaltliche Schlüsse über solche persönlichen Umstände zulässt.
- 37 So liegt der Fall hier. Die Verbindung der Angabe des Namens der Antragstellerin zu 1. und ihrer E-Mail-Anschrift in der Rund-E-Mail mit dem Betreff „Wunschgrosselftern Projekt“ und der Anrede „liebe Wunschgroßeltern“ führt zu der Erkenntnis, dass die Antragstellerin an dem „Projekt Wunsch-Großeltern“ teilnimmt und – in der im Projekt verwendeten Terminologie – „Wunschoma“ ist. Diese Information über einen persönlichen Umstand des Privatlebens ist ein personenbezogenes Datum, das der datenschutzrechtlich Verantwortliche ohne – hier nicht vorliegende - Einwilligung nicht verbreiten darf.
- 38 III. Der Antrag zu 3. der Antragstellerin zu 1. ist im Wesentlichen zulässig, aber unbegründet.
- 39 1. Der Antrag, festzustellen, dass der Antragsgegner zu 2. zu Lasten der Antragstellerin zu 1. gegen das datenschutzrechtliche Diskriminierungsverbot verstoßen hat, ist zulässig. Insbesondere ist die Antragsbefugnis gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO gegeben. Zwar bringt sie nicht vor, unmittelbar durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Als wahr unterstellt hat der von ihr vorgetragene Sachverhalt, Ausschluss von dem Projekt „Wunsch-Großeltern“ allein wegen der Geltendmachung ihrer Datenschutzrechte, aber als auf die Verhinderung einer datenschutzrechtlichen Prüfung gerichteter Vorgang, mit dem der

Verbotstatbestand des § 48 Abs. 3 KDG verwirklicht wird, einen so engen Bezug zur Datenverarbeitung, dass sich die Antragsbefugnis darauf erstreckt.

40 Dass die Feststellung einer „schwerwiegenden“ Verletzung nicht verlangt werden kann, ergibt sich bereits aus dem zu II.1. Gesagten.

41 2. Der Antrag zu 3. der Antragstellerin zu 1. ist indes unbegründet. Die Voraussetzung für die Feststellung einer datenschutzrechtlichen Diskriminierung nach § 48 Abs. 3 KDG liegen nicht vor. Für eine durch den Antragsgegner zu 2. erfolgte Benachteiligung der Antragstellerin zu 1. wegen deren Kontaktaufnahme mit der Datenschutzaufsicht gibt es keine durchgreifenden Anhaltspunkte.

42 Die dahingehende Behauptung der Antragstellerin zu 1. ist spekulativ und unsubstantiiert. Der Antragsgegner zu 2. ist ihr ohne Widerspruch durch die Antragstellerin zu 1. mit einer detaillierten und plausiblen Schilderung dazu, warum diese nach der Rund-E-Mail nicht mehr für das Projekt „Wunsch-Großeltern“ berücksichtigt worden ist, entgegengetreten. Die Antragstellerin zu 1. habe sich, so die sinngemäße Behauptung des Antragsgegners zu 2., auf die am xx. Dezember 2018 an alle Adressaten dieser E-Mail gerichtete Frage des Antragsgegners zu 2., ob er die bisher genutzte E-Mail-Anschrift weiterverwenden dürfe, nicht rückgemeldet. Das in der Rund-E-Mail angekündigte Treffen habe aufgrund geringer Teilnehmerzahl nicht stattgefunden, worüber nur die Angemeldeten informiert worden seien. Im weiteren Jahresverlauf habe es kein Austauschtreffen und keine Einladung gegeben. Die über ihn – den Antragsgegner zu 2. – vermittelte Familie habe den Kontakt zu der Antragstellerin zu 1. auf eigenen Wunsch eingestellt.

43 B. Die Klage des Antragstellers zu 2. ist insgesamt unzulässig. Seine Anträge sind unstatthaft bzw. wegen fehlender Antragsbefugnis unzulässig.

44 1. Sein auf Aufhebung des Bescheides des Antragsgegners zu 1. gerichteter Antrag ist jedenfalls wegen fehlender Antragsbefugnis unzulässig.

45 Hierbei kann die Frage dahinstehen, ob im datenschutzgerichtlichen Verfahren der Antrag auf Aufhebung eines Bescheides unstatthaft ist, weil § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO für den Fall eines zulässigen und begründeten Antrags (lediglich) die gerichtliche Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung nennt,

so Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2020 - IDSG 02/2018 –,

oder ob für eine Konstellation wie der vorliegenden, in der ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten ist, vielmehr im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der

Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein muss und ein vorgängiger Anfechtungsantrag statthaft ist.

So Beschlüsse des Gerichts vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -, vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - und vom 2. Februar 2021- IDSG 09/2020 -.

46

Der Antragsteller zu 2. ist nicht antragsbefugt im Sinne des § 8 Abs. 1 KDSGO. Er ist zwar Adressat des Bescheides vom 10. Juli 2019, aber der Antragsgegner zu 1. beruft sich darin bereits zu Recht auf dessen mangelnde datenschutzrechtliche Betroffenheit. Mit der Rund-E-Mail hat der Antragsgegner weder in den verwendeten Einzeldaten noch durch den Zusammenhang der Einzelnformationen personenbezogene Daten (vgl. § 4 Nr. 1 KDG) des Antragstellers zu 2. verbreitet. Die im Verteiler der Rund-E-Mail verwendete E-Mail-Anschrift der Antragstellerin zu 1. bezieht sich ausschließlich auf sie und nicht auf den Antragsteller zu 2., der über eine eigene E-Mail-Anschrift verfügte. Auch die Verbindung von E-Mail-Anschrift seiner Ehefrau mit der Anrede „liebe Wunschgroßeltern“ bezieht sich nicht auf seine personenbezogenen Daten, etwa auf ein Interesse, in das Projekt „Wunsch-Großeltern“ einbezogen zu werden. Das ergibt sich schon daraus, dass in der Adresszeile der Rund-E-Mail vor der Angabe der jeweiligen E-Mail-Anschrift bei der Mehrzahl der Adressaten ausdrücklich die Namen beider (Ehe-)Partner angeführt sind, und dreimal, so auch im Fall der Antragstellerin zu 1. der Name einer Einzelperson genannt ist. Damit ist augenfällig zwischen der Konstellation, in der beide (Ehe-)Partner an dem Projekt beteiligt sind, und der Konstellation, in der nur eine Person teilnimmt, unterschieden worden. Dass im Verhältnis zum Antragsgegner zu 2. der Antragsteller zu 2. wegen seiner Haushaltsgemeinschaft mit der am Projekt beteiligten Antragstellerin zu 1. auf Anforderung ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt hat, führt im Zusammenhang mit der Rund-E-Mail nicht zu dessen datenschutzrechtlicher Betroffenheit.

47

2. Der auf Feststellung einer Datenschutzverletzung durch den Antragsgegner zu 2. gerichtete Antrag zu 2. des Antragstellers zu 2. ist unzulässig. Ihm fehlt die Antragsbefugnis, da es bei den aufgrund der Rund-E-Mail verbreiteten Daten nicht um seine personenbezogenen Daten geht. Das folgt aus den zuvor bei der Abhandlung seines Antrags zu 1. dargelegten Gründen.

48

3. Der Antrag zu 3. des Antragstellers zu 2. ist ebenfalls wegen fehlender Antragsbefugnis unzulässig. Seine Behauptung, der Antragsgegner zu 2. habe ihn wegen seiner Datenschutzbeschwerde von der weiteren Teilnahme am Projekt „Wunsch-Großeltern“ ausgeschlossen, geht ins Leere. Er hat von vornherein nicht an diesem Projekt teilgenommen. Allein seine Ehefrau, die Antragstellerin zu 1., hat mit dem Antragsgegner zu 2. die Vereinbarung über die Teilnahme an dem Projekt getroffen und nur ihr gegenüber hatte dieser mit der Rund-E-Mail einen ersten Erfahrungsaustausch

angekündigt. Etwaige Unterlassungen oder Handlungen in Bezug auf ursprüngliche Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an diesem Projekt können ihn deshalb datenschutzrechtlich nicht betroffen haben.

49 Im Übrigen gibt es, wie unter II.3. dargelegt worden ist, keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner zu 2. die Antragstellerin zu 1. deshalb nicht weiter in dem Projekt berücksichtigt hat, weil sie bzw. ihr Ehemann sich an die Datenschutzaufsicht gewendet haben.

50 Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

Koopmann

Wilhelm-Robertson

Prof. Dr. iur. can. Rehak

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 I KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 I KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.